

Antrag auf Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Depot-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geldkonto-Nr.

Hiermit beantrage/n ich/wir den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags zu den nachfolgenden Bedingungen:

A. Angaben Depot-/Geldkontoinhaber

1. Depot-/Geldkontoinhaber

--	--

Name bzw. Firma

Vorname/n gemäß Legitimationsdokument bzw. Rechtsform

2. Depot-/Geldkontoinhaber

--	--

Name

Vorname/n ¹

Der/Die Depot-/Geldkontoinhaber wird/werden im Nachfolgenden "Kunde" genannt. Bei Gemeinschaftsdepots/-konten beide Depot-/Geldkontoinhaber angeben.

Für den Vermögensverwaltungsvertrag gelten die nachfolgenden "Besondere Bedingungen für die Vermögensverwaltung".

Besondere Bedingungen für die Vermögensverwaltung

(Stand 01. Januar 2024)

1. Abweichung und Ergänzung zu den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (im Nachfolgenden "AGB" genannt) und den "Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH" (im Nachfolgenden "Sonderbedingungen" genannt)

Für die Vermögensverwaltung gelten in Abweichung und Ergänzung zu den AGB und den Sonderbedingungen diese "Besondere Bedingungen für die Vermögensverwaltung" (im Nachfolgenden "Besondere Bedingungen" genannt).

2. Vermögensverwaltung

2.1. Vermögensverwaltung

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden "Vermögensverwalter" genannt) investiert im Namen und für Rechnung des Kunden in Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Absatz 7, § 1 Absatz 8 und § 1 Absatz 9 Kapitalanlagegesetzbuch ("KAGB") und verwaltet die verbuchten oder verwahrten Vermögenswerte.

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, im Namen des Kunden und damit auf dessen Rechnung und Risiko alle zur Vermögensverwaltung notwendigen Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und über die oben genannten Vermögenswerte zu verfügen. Der Vermögensverwalter ist insbesondere berechtigt, alle Arten von Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Absatz 7, § 1 Absatz 8 und § 1 Absatz 9 KAGB zu kaufen, zu verkaufen und umzutauschen.

Der Vermögensverwalter ist bei der Vornahme der im Rahmen der Vermögensverwaltung zulässigen Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die Fonds-Vermögensverwaltung insgesamt oder teilweise auf Dritte zu übertragen, Untervollmachten zu erteilen oder Dritte als Asset Manager oder Advisor (Berater) zu beauftragen, sofern diese Dritten über die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Erlaubnisse verfügen und nach Einschätzung der Bank hinreichend qualifiziert sind.

Äußerungen des Vermögensverwalters im Rahmen seiner Vermögensverwaltungsdienstleistung zu einzelnen Finanzinstrumenten, z. B. im Rahmen von Depotbesprechungen oder Reporting-Gesprächen, gelten nicht als persönliche Empfehlung für Geschäfte mit diesen Finanzinstrumenten, sondern werden ausschließlich zur Erläuterung der Vermögensverwaltungsdienstleistung des Vermögensverwalters gegeben. Dies gilt auch für telefonische Rücksprachen oder Informationen zu bestimmten Einzeltransaktionen.

2.2. Depotführende Stelle

Neben ihrer Tätigkeit als Vermögensverwalter wird die Fondsdepot Bank GmbH zugleich als depotführende Stelle für den Kunden tätig. Für die Verwahrung von Vermögenswerten und den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten für den Kunden wird auf die Regelungen zum Depotvertrag verwiesen.

2.3. Vermögensverwaltungsdepot und Geldkonto

Voraussetzung für den Abschluss und die Durchführung des Vermögensverwaltungsvertrags ist, dass der Kunde gleichzeitig einen Vertrag zur Eröffnung eines Vermögensverwaltungsdepots beim Depotführer abschließt sowie ein Geldkonto zur Abwicklung von Zahlungen beim Depotführer eröffnet.

Bei Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags wird das Vermögensverwaltungsdepot in ein Fondsdepot ohne Vermögensverwaltung und das Vermögensverwaltungsgeldkonto in ein übliches Geldkonto umgewandelt. Gegebenenfalls sind der Depotvertrag und/oder der Vertrag über die Eröffnung des Geldkontos vom Kunden durch separate Erklärung zu kündigen.

Bitte zurücksenden an: Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof

--

Pflichtfeld

1. Depot-/Geldkontoinhaber

Name bzw. Firma

Vorname/n bzw. Rechtsform

2. Depot-/Geldkontoinhaber

Name

Vorname/n

Geldkonto-Nr.

Depot-Nr.

3. Einholung von Kundenangaben

3.1. Prüfung der Geeignetheit

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ist der Vermögensverwalter verpflichtet, von dem Kunden Angaben über seine Kenntnisse und Erfahrungen, seine Anlageziele sowie über seine finanziellen Verhältnisse zu verlangen (im Nachfolgenden "Kundenangaben" genannt), die im "Wertpapierhandelsbogen, Erklärung über die Geeignetheit der Empfehlung" dokumentiert werden. Können für einen Kunden mehrere Personen handeln (z. B. weil mehrere Depotinhaber oder gesetzliche Vertreter oder zusätzlich ein Bevollmächtigter existieren), benennt der jeweilige Gesprächspartner dem Vermögensverwalter für den jeweiligen Einzelfall diejenige Person, auf die der Vermögensverwalter bei der Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen abstellen soll.

Der Vermögensverwalter führt auf der Grundlage der gemachten Angaben eine Überprüfung der Geeignetheit durch. Dabei überprüft er, ob der Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages und die gewählte Anlagestrategie den vom Kunden genannten Zielen, Präferenzen und sonstigen Merkmalen entsprechen. Sofern die Vermögensverwaltung oder die gewählte Anlagestrategie für den Kunden nicht geeignet ist, wird der Vermögensverwalter keinen entsprechenden Auftrag entgegennehmen. Ziffer 10.1 und 10.2 der Sonderbedingungen finden keine Anwendung. Die gemachten Kundenangaben bilden die Grundlage für die Geeignetheitsprüfung und damit für den Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags. Der Vermögensverwalter darf auf die Richtigkeit der Kundenangaben vertrauen. Den Vermögensverwalter trifft insbesondere keine Pflicht, die Angaben des Kunden zu überprüfen.

3.2. Informationspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den Vermögensverwalter unverzüglich zu informieren, sofern hinsichtlich der in Ziffer 3.1 genannten Angaben oder in Bezug "auf sonstige Umstände", die die Vermögensverwaltung beeinflussen können, Änderungen eintreten. Dies gilt insbesondere in dem Fall, dass sich die finanziellen Verhältnisse des Kunden wesentlich oder dauerhaft zum Negativen verändern. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich der Wert des dem Vermögensverwalter mitgeteilten Gesamtvermögens oder des Gesamtnettoeinkommens um mehr als 20 % verringert. Falls der Kunde eine entsprechende Information des Vermögensverwalters nicht vorgenommen hat, ist der Vermögensverwalter berechtigt, das Vermögen des Kunden auf der Grundlage der ihm vorliegenden Angaben zu verwalten und/oder bei der Verwaltung von den ihm vorliegenden Angaben zum Gesamtvermögen auszugehen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, Änderungen der Anschrift und sonstiger persönlicher Daten dem Vermögensverwalter unverzüglich mitzuteilen. Der Vermögensverwalter ist gesetzlich verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die vom Kunden vorliegenden Angaben zu aktualisieren. Der Kunde verpflichtet sich, an der Aktualisierung mitzuwirken. Kommt er dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, wird der Vermögensverwalter die Vermögensverwaltung auf der Basis der bisherigen Kundenangaben weiterführen.

4. Anlagevorgaben und -richtlinien

4.1. Anlagestrategie

Hinsichtlich der Durchführung der Vermögensverwaltung vereinbaren die Parteien Anlagerichtlinien und insbesondere Anlagestrategien. Die Anlagerichtlinien sind diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt. Die Anlagerichtlinien wird der Vermögensverwalter dem Kunden zusammen mit den sonstigen Vertragsunterlagen vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags zur Verfügung stellen und erläutern. Eine Zurverfügungstellung von Unterlagen über die im Rahmen der Vermögensverwaltung durch den Vermögensverwalter vorzunehmenden Transaktionen findet in Abweichung zu Ziffer 10.3 der Sonderbedingungen nicht statt. Der Vermögensverwalter wird die Geeignetheit der Anlagestrategie anhand der vom Kunden gemachten Angaben (vgl. Ziffer 3) prüfen und dem Kunden ggfs. zusammen mit der Mitteilung über den Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags bestätigen.

4.2. Wechsel der Anlagestrategie

Ein Wechsel der Anlagestrategie ist auf Antrag des Kunden möglich. Im Falle des Wechsels in eine andere Anlagestrategie wird der Vermögensverwalter eine Überprüfung der Geeignetheit der gewünschten neuen Anlagestrategie durchführen. Dabei überprüft er anhand neu einzuholender Kundenangaben, ob die gewünschte neue Anlagestrategie den Anlagezielen des Kunden entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für ihn auch in Ansehung seiner Anlageziele finanziell tragbar sind und ob er diese Anlagerisiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen verstehen kann. Sofern die gewünschte Anlagestrategie für den Kunden nicht geeignet ist, wird der Vermögensverwalter keinen entsprechenden Änderungsauftrag entgegennehmen.

4.3. Umsetzung der Anlagerichtlinien durch den Vermögensverwalter

Die Anlagerichtlinien binden das Ermessen des Vermögensverwalters. Die Anlagerichtlinien gelten nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder nur vorübergehend nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Fälle der passiven Überschreitung von Anlagerichtlinien, wenn z. B. durch Marktentwicklungen das Verhältnis der Asset-Klassen und Finanzinstrumente innerhalb des Portfolios geändert wird. Kommt es infolge von Marktschwankungen oder durch Verfügungen des Kunden zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird sich der Vermögensverwalter zeitnah mit dem Kunden darüber abstimmen, ob die Anlagerichtlinien entsprechend geändert werden sollen oder ob der Vermögensverwalter durch geeignete Handlungen (z. B. Verkauf von im Depot befindlichen Vermögenswerten) die Einhaltung der vereinbarten Anlagerichtlinien wiederherstellen soll.

Im Falle der Übertragung von Portfolien oder einzelnen Finanzinstrumenten räumt der Kunde dem Vermögensverwalter einen ausreichenden Zeitraum ein, die Anlagerichtlinien in dem Depot umzusetzen. Der Vermögensverwalter kann nach eigenem Ermessen entscheiden, zu welchem Zeitpunkt und welche Arten von Transaktionen er vornimmt, um die Anlagerichtlinien umzusetzen, er kann dabei besondere Marktphasen oder Kursentwicklungen abwarten.

Ausschüttungen wird der Vermögensverwalter auf das Geldkonto des Kunden überweisen und nach seinem Ermessen im Rahmen der Anlagestrategie wiederanlegen.

Die Ziffern 17 und 18 der Sonderbedingungen finden im Rahmen der Umsetzung der Anlagerichtlinien keine Anwendung.

In der Anlage 1 zum Vermögensverwaltungsvertrag können abweichende Regelungen bezüglich Ausschüttungen getroffen sein.

4.4. Einschränkung der Verfügungsbefugnis des Kunden

Der Vermögensverwalter nimmt während der Dauer des Vertrages im Namen des Kunden und damit auf dessen Rechnung und Risiko alle zur Vermögensverwaltung notwendigen Handlungen vor und verfügt im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien über die oben genannten Vermögenswerte.

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Vermögensverwaltungsvertrags hinsichtlich des verwalteten Depots keine eigenen Verfügungen (z. B. Kauf- und Verkaufsaufträge über bestimmte Wertpapiere) vorzunehmen.

5. Benchmark

Die Parteien legen in den Anlagerichtlinien eine oder mehrere Vergleichsgrößen als Benchmark fest. Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Benchmark im Verlauf der Vermögensverwaltung nach billigem Ermessen (§ 31 S BGB) zu ändern, soweit die geänderte Benchmark den Anlagevorgaben und -richtlinien des Kunden entspricht. Der Vermögensverwalter wird den Kunden rechtzeitig im Vorhinein über solche Änderungen informieren.

Pflichtfeld

Bitte zurücksenden an: Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof

1. Depot-/Geldkontoinhaber

Name bzw. Firma

Vorname/n bzw. Rechtsform

2. Depot-/Geldkontoinhaber

Name

Vorname/n

Geldkonto-Nr.

Depot-Nr.

6. Unterrichtung über den Vermögensstand

6.1. Elektronisches Postfach

Sofern im Vermögensverwaltungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, stellt der Vermögensverwalter dem Kunden sämtliche Informationen über die Entwicklung seines Depots und die getätigten Käufe und Verkäufe sowie alle sonstigen, zur Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten zu erteilenden Informationen in einem elektronischen Postfach zur Verfügung.

Der Kunde erhält bei Eingang neuer Nachrichten in seinem Postfach elektronisch per Mail eine Information. Der Kunde nennt dem Vermögensverwalter zu diesem Zweck eine gültige Email-Adresse. Bei Änderungen der Email-Adresse wird der Kunde den Vermögensverwalter unverzüglich informieren.

Der Kunde verpflichtet sich, sein elektronisches Postfach regelmäßig, mindestens aber einmal im Kalendermonat, einzusehen und verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand von Dokumenten, die in das Postfach eingestellt werden.

6.2. Rechenschaftsberichte

Der Vermögensverwalter wird dem Kunden neben den in Ziffer 6.1 genannten Informationen entweder durch Einstellung im elektronischen Postfach oder auf einem dauerhaften Datenträger einen Rechenschaftsbericht über die Art und Weise der Erbringung der Vermögensverwaltung übersenden ("periodische Berichte").

Hat der Kunde nach der Anlagestrategie (Anlage 1) ein kreditfinanziertes Portfolio ausdrücklich zugelassen und/oder darf nach der Anlagestrategie ein Erwerb von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung für das Kundenvermögen erfolgen, beträgt der Zeitraum der periodischen Berichterstattung abweichend einen Monat.

6.3. Verlustschwellenreporting

Der Vermögensverwalter wird den Kunden bei Überschreiten von Verlustschwellen in Höhe von jeweils 10% des Kundenvermögens ("Schwellenwerte") unmittelbar und in geeigneter Weise informieren ("Sonderbericht"). Dabei werden sämtliche seit dem letzten periodischen Bericht bzw. seit dem letzten Sonderbericht eingetretenen Verluste aus abgerechneten Geschäften berücksichtigt.

Verluste in Einzelwerten lösen keine Pflicht zur gesonderten Unterrichtung aus, soweit nicht zugleich der Schwellenwert für Verluste im Gesamtvermögen erreicht wird.

Die Information erfolgt, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, durch Einstellung in das elektronische Postfach oder auf einem dauerhaften Datenträger.

6.4. Einschaltung von Serviceprovidern

Aufgrund der Vermögensverwaltung ist die Nutzung des Fondsbanking für das Depot durch den Depotinhaber auf eine Leseberechtigung beschränkt. Die Nutzung des Fondsbanking durch den Vermögensverwalter kann entsprechend seiner Vollmacht mit weitergehenden Rechten ausgestattet sein.

7. Haftung

Der Vermögensverwalter wird die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchführen. Er haftet für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von Pflichten, durch die die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet würde.

Der Vermögensverwalter wählt die Investmentfonds mit der üblichen Sorgfalt eines Vermögensverwalters aus. Er überprüft und überwacht jedoch nicht die Tätigkeit der die Investmentfonds verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften bzw. ausländischen Investmentgesellschaften oder deren Fondsmanager und übernimmt keine Gewähr für deren Bonität und Zuverlässigkeit.

8. Vergütung, Herausgabe von Zuwendungen

8.1. Vergütung, Kosten

Der Vermögensverwalter erhält für seine Tätigkeiten eine Vergütung, deren Höhe und Zusammensetzung sich aus den Anlagerichtlinien ergibt. Der Vergütungsanspruch entsteht erst, wenn der Kunde die Mittel oder Finanzinstrumente zur Anlage auf dem Geldkonto bereitgestellt hat. Er besteht bis zu einer Kündigung des Vertrags oder bis zum Widerruf der Bevollmächtigung des Vermögensverwalters fort.

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Kunden im Zusammenhang mit den für ihn angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht von der vorgenannten Vergütung umfasst sind und die ihm (von Dritten) gesondert in Rechnung gestellt werden können (z. B. Effektenprovisionen, Depotpreise).

Bitte zurücksenden an: Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof

Pflichtfeld

1. Depot-/Geldkontoinhaber

Name bzw. Firma

Vorname/n bzw. Rechtsform

2. Depot-/Geldkontoinhaber

Name

Vorname/n

Geldkonto-Nr.

Depot-Nr.

8.2. Herausgabe von Zuwendungen

Sofern der Vermögensverwalter von dritter Seite im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Kunden Zuwendungen erhält, wird er diese unverzüglich und in vollem Umfang durch Überweisung auf das Geldkonto an den Kunden auskehren. Abweichend von Satz 1 darf der Vermögensverwalter kleinere nicht monetäre Vorteile annehmen, sofern diese geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu verbessern. Diese Vorteile müssen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sein und dürfen daher nicht vermuten lassen, dass sie die Pflicht des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen. Die genaue Höhe und Zusammensetzung der erhaltenen und der weitergeleiteten Zuwendungen teilt der Vermögensverwalter dem Kunden im Rahmen der periodischen Berichterstattung mit. Einzelheiten zur Handhabung der Zuwendungen ergeben sich aus den "Grundsätzen zum Umgang mit Zuwendungen".

9. Gegenseitige Vertretungsbefugnis

Sofern mehrere Kunden Vertragspartner des Vermögensverwalters werden, bevollmächtigen sich diese gegenseitig, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages und mit Wirkung für oder gegen den anderen Kunden sämtliche Erklärungen entgegen zu nehmen oder abzugeben oder Maßnahmen zu veranlassen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

- a) Erteilung und Widerruf von Vollmachten
Die Vollmacht im vorgenannten Sinne kann nur von allen Kunden gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Kunden führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.
- b) Erteilung von Untervollmachten
Diese Vollmacht berechtigt nicht zur Erteilung von Untervollmachten.
- c) Änderung der Anlagestrategie
Diese Vollmacht berechtigt nicht zur Änderung der Anlagestrategie.

10. Laufzeit/Kündigung/Tod des Kunden/Volljährigkeit des Kunden/Verpfändung/Abtretung/Pfändung**10.1. Laufzeit/Kündigung**

Die Vermögensverwaltung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden täglich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Bei mehreren Kontoinhabern steht dieses Recht jedem Einzelnen mit Wirkung für alle zu. Der Vermögensverwalter kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Monatsende kündigen. Die Kündigung durch den Vermögensverwalter bedarf der Schriftform.

10.2. Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Vermögensverwalter ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn Lastschriften, die der Vermögensverwalter im Rahmen seiner vom Kunden erteilten Vollmacht an die kontoführende Bank zum Zweck des Einzugs eingereicht hat, von dem bezogenen Institut unbezahlt zurückgegeben werden oder ein nachträglicher Widerspruch des Kunden zur Rückbuchung eingezogener Beträge führen sollte.

10.3. Abwicklung nach Kündigung

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung wird der Vermögensverwalter schwebende Geschäfte zur Abwicklung bringen und, sofern keine anderslautende Weisung vom Kunden erteilt wurde, die verwalteten Vermögenswerte unverzüglich veräußern und den Erlös auf dem Geldkonto des Kunden bereitstellen. Das Depot wird danach nicht mehr vom Vermögensverwalter betreut.

10.4. Tod des Kunden

Der im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags erteilte Auftrag und die erteilten Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod des Kunden, sondern bleiben auch für seine Erben in Kraft. Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, dem gegenüber der Vermögensverwalter alle zur Durchführung des Vertrags notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen zu erteilen hat. Die Bevollmächtigung kann formlos erfolgen und ist von allen Erben zu unterzeichnen.

Der Widerruf der Vollmacht oder die Kündigung des Vertrags durch einen oder mehrere Erben oder einen Testamentsvollstrecker bringen den Auftrag und die Vollmacht für sämtliche Erben zum Erlöschen.

Solange kein Erbe seine Verfügungsberechtigung über das verwaltete Vermögen nachweist, wird der Vermögensverwalter seine Tätigkeiten im Rahmen der festgelegten Anlagerichtlinien fortsetzen. Hat sich nach Kenntniserlangung vom Tod des Kunden binnen eines Jahres kein Erbe legitimiert, kann der Vermögensverwalter die im Vermögensverwaltungsdepot gehaltenen Vermögenswerte veräußern und den Erlös auf dem Geldkonto des Kunden bereitstellen.

10.5. Volljährigkeit des Kunden

Sofern die Vollmacht für einen minderjährigen Kunden durch dessen gesetzliche Vertreter erteilt wurde, gilt die Vollmacht über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus. Der Kunde kann diese mit Erreichen der Volljährigkeit jederzeit widerrufen. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird der Vermögensverwalter selbst oder durch einen Dritten vom Kunden die Kundenangaben gemäß Ziffer 3 dieser Besondere Bedingungen einholen, sich die mit diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestätigen lassen und eine neue Vollmacht einholen. Sofern der Kunde nicht binnen 8 Wochen nach Eintritt der Volljährigkeit die in dem Vermögensverwaltungsvertrag getroffenen Vereinbarungen bestätigt und dem Vermögensverwalter eine neue Vollmacht erteilt, kann der Vermögensverwalter die Vermögenswerte veräußern und den Erlös auf dem Geldkonto des Kunden bereitstellen.

10.6. Verpfändung/Abtretung/Pfändung

Eine Anzeige der teilweisen oder vollständigen Verpfändung oder Abtretung der verwalteten Vermögensgegenstände gilt als Weisung des Kunden, die Vermögensverwaltung unverzüglich zu beenden und die im Vermögensverwaltungsdepot gehaltenen Vermögensgegenstände in einem Fondsdepot bzw. Geldkonto bereit zu halten. Bei Eingang eines Beschlusses zur teilweisen oder vollständigen Pfändung oder Pfändung und Überweisung der verwalteten Vermögensgegenstände endet die Vermögensverwaltung, ohne dass es einer weiteren Erklärung von einer der Parteien bedarf. Die im Vermögensverwaltungsdepot gehaltenen Vermögensgegenstände werden in einem Fondsdepot bzw. Geldkonto bereitgehalten.

11. Steuerliche Belange

Der Vermögensverwalter hat bei der Erbringung seiner unter diesen Vertrag fallenden Wertpapier- und Wertpapiernebenleistungen nicht die Pflicht, eine steueroptimierte Vermögensverwaltung für den Kunden durchzuführen. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, die Anlageentscheidung auf eine etwaige steuerliche Optimierung im Hinblick auf die Abgeltungsteuer auszurichten.

Pflichtfeld

1. Depot-/Geldkontoinhaber

Name bzw. Firma

Vorname/n bzw. Rechtsform

2. Depot-/Geldkontoinhaber

Name

Vorname/n

Geldkonto-Nr.

Depot-Nr.

12. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Vermögensverwalter wird aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Telefongespräche und die elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzeichnen. Eine Kopie dieser Aufzeichnungen über die Gespräche und die elektronische Kommunikation mit dem Kunden stehen dem Kunden auf Anfrage über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zur Verfügung.

13. Datenschutz

Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Kunden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere entsprechend der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der Daten dient der Begründung und Durchführung des Vermögensverwaltungsvertrages sowie zur Wahrung und dem Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und dem Geldwäschegesetz (GwG).

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die vom Kunden erhobenen Daten an Dritte, insbesondere an Dienstleister (z. B. Asset Management, IT-Dienstleistungen, Beratungsleistungen) und an die konto- und depotführende Bank, zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vermögensverwaltungsvertrag erforderlich ist. Die Weiterleitung der vom Kunden erhobenen Daten kann insbesondere notwendig sein, um die Durchführung der Vermögensverwaltung zu ermöglichen, Depots zu eröffnen, Orders zu platzieren oder andere Investitions- bzw. Abwicklungsmaßnahmen durchführen zu können. Dabei werden – soweit erforderlich – die bei Begründung der Geschäftsbeziehung durch den Kunden mitgeteilten Daten (Personenstammdaten wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Kommunikationsdaten wie z. B. Telefon, E-Mail, Vertragsstammdaten wie z. B. Bestandsdaten, Bankverbindung, Depotnummer, Vollmachten, Risikoprofil, Anlagepräferenzen oder vergleichbare Daten), die Anlage- und Produktentscheidungen sowie die daraus resultierenden Konto- und/oder Depotwertbewegungen inkl. steuerlicher Daten, Freistellungsaufträge für Kapitalerträge, Spar- und Auszahlpläne, Depotstrukturen oder vergleichbare Daten übermittelt.

Beschränkt auf die vorgenannten Datenverwendungen entbindet der Kunde den Vermögensverwalter zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit verbunden ist jedoch keine generelle Befreiung vom Bankgeheimnis.

Unterschrift/en zum Antrag auf Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags

Mit meiner/unseren nachfolgenden Unterschrift/en bestätige/n ich/wir den Antrag.

Ort, Datum

Ort, Datum

X Unterschrift 1. Depotinhaber/Geldkontoinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter

X Unterschrift 2. Depotinhaber/Geldkontoinhaber bzw. 2. gesetzlicher Vertreter

Fußnotenverzeichnis:

1) Sämtliche Vornamen gemäß Ausweisdokument.